



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

SecAnim GmbH
Norbert-Rethmann-Platz 1

59379 Selm

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/16-03

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
24.04.2026

Entgelte der Firma SecAnim GmbH;

hier: Zustimmung zur Entgeltliste für die Zeit vom 01.05.2026 bis 31.12.2028;

Anlagen: - 1 - (genehmigte Entgeltliste)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der von Ihnen mit Schreiben vom 31.10./28.11.2025 vorgelegten Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 6 der Nds. Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg), erteile ich gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste nach dem Stand 24.03.2026 unter dem **Vorbehalt** des jederzeitigen **Widerrufs** meine Zustimmung. Die anliegende Entgeltliste ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zustimmung erfolgt befristet und ist für den Zeitraum ab dem 01.05.2026 bis zum 31.12.2028 gültig.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die SecAnim GmbH zu tragen.
4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Die Entgelte sind einer nachkalkulatorischen Prüfung zu unterziehen. Die entsprechenden Nachkalkulationen sind im Falle einer Verlängerung der Entgeltgenehmigung jährlich im Folgejahr bis zum 30.06. vorzulegen.
- 4.2 Die Nachkalkulation soll in Darstellung und Aufbau der Nachkalkulation 2015 entsprechen. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Kalkulationsvereinbarung TBA festgelegten Grundsätze.
- 4.3 Die genehmigten Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenerstattungspreises ermittelt worden. Über- oder Unterdeckungen einer Betriebssparte für beseitigungspflichtiges Material sind grundsätzlich auf die dem nächsten Kalkulationszeitraum folgende Periode zu übertragen.
- 4.4 Zur Prüfung der Vorkalkulation für die folgende Kalkulationsperiode ist der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Kalkulation zu übermitteln, die nach Darstellung und Aufbau der Vorkalkulation 2017 entspricht. Die Vorkalkulation der Entgelte für die folgende Kalkulationsperiode ist im Falle einer Verlängerung der Entgeltgenehmigung in vollständiger Dokumentation vorzulegen. Das gilt auch, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfung der Nachkalkulation 2025 bis 2027 erfolgt ist. Soweit sich aus abgestimmten Prüfungsfeststellungen zur Nachkalkulation Änderungen bei den Kalkulationsgrundlagen für die folgende Kalkulationsperiode ergeben, sind diese während des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Änderungen bei der zur Genehmigung vorlegten Entgeltliste für die folgende Kalkulationsperiode zu berücksichtigen.
- 4.5 Vorkalkulatorische Grundannahmen, aus denen sich wesentliche Abweichungen bei Kosten und/oder Erlösen im Vergleich zur Vorkalkulation 2026 bis 2028 ergeben, sind gesondert darzustellen und zu begründen. Das gilt auch für wesentliche Änderungen bei der Anwendung von Schlüsseln für die Zurechnung von Kosten und Erlösen.
- 4.6 Eine nachträgliche Aufnahme von Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Zur Wahrung des Preisstandes kann jederzeit eine erneute Prüfung vorgenommen werden. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Preisliste sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.
5. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung, auf den die Tierkörperbeseitigungspflicht übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedürfen.

Mit Bescheid vom 30.08.2021 ist Ihnen für den o.g. Einzugsbereich die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen worden. Die Zustimmung zu der Entgeltliste richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG. Mit Schreiben vom vom 31.10.2025/28.11.2025 reichten Sie bei mir zum Zwecke der Zustimmung eine Vorkalkulation der Entgelte nebst Entgeltliste ein.

Am 24. März 2026 legten Sie mir eine angepasste Entgeltliste auf Basis des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfer vom 20.03.2026 vor. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung des vorgelegten Berichtes der Wirtschaftsprüfer durch das LAVES stimme ich der als Anlage beigefügten Entgeltliste für den Zeitraum 01.05.2026 bis zum 31.12.2028 zu.

Es bleibt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Preisliste sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung. Eine solche Widerrufsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen dem Ergebnis erneuter Entgeltprüfungen und Prüfungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung der Beseitigungspflicht selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste und den Allgemeinen

Geschäftsbedingungen erforderlich. Mit dem Widerrufsvorbehalt soll außerdem berücksichtigt werden, dass zu strittigen Kalkulationsgrundlagen der Gutachter-Ausschuss gemäß § 8 Abs. 2 der Kalkulationsvereinbarung TBA tätig werden kann und dessen Ergebnis zu berücksichtigen wäre. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass die Entgelte auf der Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreises kalkuliert sind.

Die Nebenbestimmungen zur Vorkalkulation 2026 - 2028 beruhen größtenteils auf der Kalkulationsvereinbarung TBA und präzisieren diese. Die Regelung zu Ziffer 4.4. weist darauf hin, dass die §§ 6 und 7 der Kalkulationsvereinbarung TBA hinsichtlich der Anforderungen an die SARIA-Kalkulation nicht zwischen Vor- und Nachkalkulation unterscheiden. Es gelten identische Anforderungen zur Darstellung und Struktur. Daraus ergibt sich, dass die Vorkalkulation grundsätzlich der von Ihnen zu den jeweiligen Nachkalkulationen erstellten „Dokumentationen zur Nachweisführung“ entsprechen muss.

Durch die Nebenbestimmung (**Ziffer 4.1 und 4.4**) zu der Nachkalkulation während der Genehmigungsperiode sollen unnötige Prüfungsverzögerungen durch eine verzögerte Übermittlung der entsprechenden Daten vermieden werden. Die Stichtage sind auf der anderen Seite aber auch so gewählt, dass sie von Ihnen im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes eingehalten werden können.

Die Möglichkeit der Übertragung von Über- und Unterdeckungen auf die nächste Kalkulationsperiode ist deshalb geboten, um eine größtmögliche Entgeltstabilität zu erreichen.

Ziffer 4.6 war erforderlich und im Ergebnis auch angemessen um, unterhalb der Schwelle eines Widerrufs, regulierend eingreifen zu können, wenn sich aus Prüfungsfeststellungen der von mir beauftragten Wirtschaftsprüfern zu Ihren übermittelten Kalkulationen konkreter Handlungs- und Nachsteuerungsbedarf ergeben sollte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Überprüfung des von Ihnen kalkulierten Betrags zu Kosten der Gesellschafterin und anderer Konzerngesellschaften für Verwaltungsleistungen das Ergebnis hat, dass diese Kosten nicht hinreichend nachgewiesen sind. Auf die Begründung zum Widerrufsvorbehalt wird im Übrigen Bezug genommen.

Einer Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG bedurfte es vorliegend ausnahmsweise nicht, da sie aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht geboten war, vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG. Zum einen waren Sie in den gesamten Schriftverkehr im Vorfeld eingebunden. Die aufgrund der Feststellungen im Prüfbericht vorgenommenen Änderungen an den von Ihnen beantragten Entgelthöhen sind ferner im gegenseitigen Einvernehmen getroffen worden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Anordnung sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse.

Sie haben durch die Übertragung der Beseitigungspflicht eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (vorbeugende Tierseuchenbekämpfung) übernommen, für die Ihnen ein angemessenes Entgelt von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte zusteht. Durch die Übernahme dieser originär öffentlichen Aufgabe können Sie auch nicht die Abholung dieser Materialien einstellen, wenn keine Zahlungen von den Besitzern geleistet werden.

Da es Ihnen aber auch nicht zugemutet werden kann, dass für die Tätigkeit überhaupt keine Entgelte mehr gezahlt werden, wenn gegen die kalkulierten und geprüften Preislisten ein Rechtsbehelf eingelegt wird, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotzdem noch Entgelte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Entgeltliste erhoben werden können.

Eine länger andauernde Durchführung der Leistung durch das Unternehmen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten ist nicht hinnehmbar, da hierdurch ansonsten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gefährdet sein kann.

Eine störungsfreie Gewährleistung der Tierkörperbeseitigung ist unumgänglich, da sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen, leistet und somit als Schutz vor (Tier-)seuchen dient.

Daher liegt es im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in

elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Nds. AG TierNebG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
GOV	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

Entgelte
für die unschädliche Beseitigung von
Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus-
und Labortieren
in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Niedersachsen:
LK Helmstedt, LK Gifhorn, LK Peine, Stadt Wolfsburg

Stand: 24.03.2026

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) 1069/2009

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schaf- und Geflügelschlachtungen (Kategorie 1 - und Kategorie 2 – Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im Systembehälter werden:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	€	30,00 /Anfahrt
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 sowie Hausschlachtung < 60 kg	€	24,94
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 sowie Hausschlachtung > 60 kg	€	36,30
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	€	182,82

Zusätzlich zu den angeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 30,00 berechnet.

II. Sonstige Entsorgung

Für angewiesenen Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

- eine Fahrzeugeinheit von 7,5 to (Fahrzeug und Fahrer) für jede Stunde	€	43,47
- eine Fahrzeugeinheit von 25 to (Fahrzeug und Fahrer) für jede Stunde	€	85,10

zuzüglich der Entsorgungskosten pro Behälter bzw. Gewichtstonne.

III. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	€	12,83
- Katze	€	10,68
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht	€	0,50

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120:	€	46,17
für die Entsorgung eines System-Behälters 240:	€	57,63
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1:	€	278,62

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht € 0,50 pro kg berechnet.
4. Neben den Punkten unter 1., 2. und 3. genannten Entgelten werden zusätzlich € 30,00 pro Anfahrt berechnet.

IV. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Die SecAnim GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Genehmigungsvermerk für die im Vorspann genannten Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen

Oldenburg, 24.04.2026

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

In Auftrag
feh
Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179